

REGLEMENT

DES GEMEINDEVERBANDES ARA MOOSSEE – URTENEN- BACH

I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen

Name

GEMEINDEVERBAND ARA MOOSSEE – URTENENBACH

vereinigen sich die Gemeinden Münchenbuchsee, Moosseedorf, Urtenen, Bärswil, Mattstetten, Jegenstorf, Münchringen, Zuzwil, Hindelbank, Krauchthal, Iffwil, Diemerswil und Wiggiswil zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband nach der Gesetzgebung des Kantons Bern.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Standort der Kläranlage.

Sitz

Art. 2

Der Gemeindeverband bezweckt:

Zweck

- a) den Betrieb der zentralen ARA in der Holzmühle, welche der Reinigung sämtlicher Abwässer der an das öffentliche Kanalisationsnetz der Verbandsgemeinden angeschlossenen Gebiete dient,
- b) den Betrieb der regionalen Sammelleitung von Münchenbuchsee bis zur Kläranlage sowie die dazugehörenden Regenentlastungen und Regenklärbecken,
- c) den weiteren Ausbau der Anlagen, soweit sich dies als notwendig erweist.

II.

Organisation

Art. 3

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
2. die Delegiertenversammlung
3. die Verwaltungskommission
4. die Rechnungsrevisoren

Art. 4

Der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden unterliegen folgende Geschäfte:

1. Änderung des Verbandszweckes.
2. Auflösung des Gemeindeverbandes.
- 3.1. Gegen referendumsfähige Beschlüsse der Delegiertenversammlung kann innert 60 Tagen nach der Publikation des Beschlussprotokolls in den amtlichen Publikationsorganen das Referendum ergriffen werden. Referendumsfähig sind alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nach Art. 10 dieses Reglements nicht ausdrücklich als endgültig bezeichnet werden.
- 3.2 Das Referendum gilt als zustande gekommen,
 - wenn die Gemeinderäte von mindestens drei Gemeinden, die zusammen mindestens zehn Prozent der Betriebskosten gemäss dem Kostenverteiler des letzten genehmigten Rechnungsjahres tragen, dieses Referendum beschliessen oder
 - wenn mindestens 3% der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes das Referendum gültig unterzeichnen. Der Sekretär lässt die Unterschriften beglaubigen.
- 3.3. Der Sekretär der Verwaltungskommission macht referendumsfähige Beschlüsse in den Amtsanzeigern für die Verbandsgemeinden bekannt. Die Bekanntmachung enthält:
 - den Beschluss
 - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
 - die Referendumsfrist
 - die nötige Anzahl der Unterschriften
 - die Einreichungsstelle
 - den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.
- 3.4. Nach Zustandekommen des Referendums hat die Verwaltungskommission die angefochtenen Entscheide innert spätestens 6 Monaten den Verbandsgemeinden zur Abstimmung vorzulegen.

Verbands-
gemeinden,
Zuständigkeit,
Referendum

Art. 5

1. Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden notwendig, die mindestens die Hälfte der Einwohner des Verbandsgebietes umfasst.
2. Die Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden hat innert 9 Monaten nach Behandlung des betreffenden Geschäfts durch die Delegiertenversammlung zu erfolgen, sofern die Delegiertenversammlung keinen anderen Termin vorschreibt. Bei Referenden beginnt diese Frist mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verwaltungskommission das Geschäft den Gemeinden vorlegt.
3. Der Gemeinderat unterbreitet die Abstimmungsfrage und die Begründung des Antrags dem zuständigen Gemeindeorgan unverändert. Bei einem Referendum ist der Meinung des Referendumskomitees nach den Grundsätzen des kantonalen Rechts bei Referendumsabstimmungen Rechnung zu tragen.

Beschluss-
fassung

Art. 5a

Initiative

1. Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.
2. Die Initiative ist gültig, wenn sie
 - Von mindestens 10% der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes oder von den Gemeinderäten von mindestens vier Verbandsgemeinden unterzeichnet ist
 - Entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
 - Eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
 - Nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
 - Nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
3. Das Begehren ist beim Sekretär einzureichen. Dieser lässt die Unterschriften beglaubigen.
4. Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
5. Die Verwaltungskommission prüft, ob die Initiative gültig ist. Fehlt eine der Voraussetzungen von Abs. 2, verfügt die Verwaltungskommission die Ungültigkeit der Initiative in dem Mass, in welchem sie ungültig ist. Er hört die Vertreter der Initianten vorher an. Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet die Verwaltungskommission den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.
6. Über die Initiative beschliessen:
 - Die Delegiertenversammlung innert 6 Monaten nach Einreichung
 - Die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung
7. Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Verwaltungskommission diese den Verbandsgemeinden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieses Reglementes über das Referendum sinngemäss.

Art. 6

Delegierten-
versammlung.
Zusammen-
setzung

1. Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus den von den Verbandsgemeinden bestimmten Gemeindedelegierten.
2. Die Gemeinden können neben den fest gewählten Delegierten Stellvertreter bestimmen.
3. Jede Gemeinde hat auf Grund des jeweils geltenden Kostenverteilungsschlüssels für 3 gesamte Prozente des Betriebskostenanteils eine Delegiertenstimme, mindestens jedoch eine Delegiertenstimme.
4. Die Mitglieder der Verwaltungskommission können nicht gleichzeitig Gemeindedelegierte sein.

Einberufung

Art. 7

1. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr, spätestens Ende Juni zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann von der Verwaltungskommission oder von der Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden jederzeit verlangt werden.
2. Die Einladungen mit der Traktandenliste sind (sofern nicht dringende Geschäfte eine kürzere Frist bedingen) mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin den Delegierten und den Verbandsmitgliedern zuzustellen.

Art. 8

Beschlussfassung

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend bzw. vertreten sind.
2. Kann eine Delegiertenversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, hat die Verwaltungskommission eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegiertenstimmen beschlussfähig ist.
3. Rechtsgültige Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegiertenstimmen gefasst.
4. Bei Stimmgleichheit ordnet der Präsident eine zweite Abstimmung an. Ergibt die zweite Abstimmung ebenfalls Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Organisation DV
und Stimmrecht

Art. 9

1. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten der Verwaltungskommission (Verbandspräsident) bzw. den Vizepräsidenten geleitet.
2. Die Kommissionsmitglieder nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Jeder Delegierte oder Stellvertreter hat eine Stimme oder soviel Stimmen wie er vertritt. Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Delegierten sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.
3. Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird durch den Sekretär der Verwaltungskommission erstellt.

Art. 10

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

1. Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission auf Vorschlag der Einwohnergemeinden sowie des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und des Kassiers. Als Sekretär und als Kassier kann auch eine nicht der Verwaltungskommission angehörende Person amtieren (Geschäftsstelle),
2. Wahl von drei zur Prüfung von Gemeinderechnungen befähigten Rechnungsrevisoren oder einer gleich befähigten Revisionsunternehmung,

3. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung,
4. Genehmigung des jährlichen Voranschlages,
5. Festsetzung der von den Gemeinden zu leistenden jährlichen Kostenbeiträge (Art.22) sowie eventueller ausserordentlicher Beiträge für die Begleichung von Betriebsdefiziten etc.; Festsetzung der alle sechs Jahre neu zu bestimmenden Kostenverteiler gemäss Art. 22.
6. Festsetzung der Gebühr für das angeschlossene Fremdwasser gemäss Art. 19,
7. Genehmigung von Vorlagen und Anträgen an die Verbandsgemeinden,
8. Neue einmalige und nicht gebundene Ausgaben mit einer Kostenfolge von über Fr. 100'000.– und neue wiederkehrende und nicht gebundene Ausgaben mit einer jährlichen Kostenfolge von über Fr. 30'000.–. Soweit diese Beschlüsse den Betrag von Fr. 1 Mio für einmalige bzw. Fr. 300'000.– für wiederkehrende Ausgaben übersteigen, unterstehen sie dem fakultativen Referendum. Die übrigen Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung sind endgültig.
9. Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken, die den Betrag von Fr. 100'000.–, bei wiederkehrenden Ausgaben Fr. 30'000.– jährlich übersteigen. Soweit diese Beschlüsse den Betrag von Fr. 1 Mio. für einmalige bzw. Fr. 300'000.– für wiederkehrende Ausgaben übersteigen, unterstehen sie dem fakultativen Referendum. Die übrigen Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung sind endgültig.
10. Beschluss über Anhebung oder Beilegung von Rechtsstreitigkeiten bei Streitwerten über Fr. 100'000.–. Streitwerte von über Fr. 1 Mio. stehen unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums, wobei fristwahrende Schritte in jedem Fall rechtzeitig unternommen werden können. Kosten, die dem Verband anfallen, weil er beklagte Partei ist, gelten als gebundene Ausgaben.
11. Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder der Verwaltungskommission, an den Sekretär, den Kassier und die Rechnungsrevisoren sowie Festsetzung der Sitzungsgelder,
12. Eventualverpflichtungen, Eingehen von ungesicherten Darlehen und Beteiligungen an juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die den Betrag von Fr. 100'000.–, bei wiederkehrenden Ausgaben Fr. 30'000.– jährlich übersteigen können. Soweit diese Beschlüsse den Betrag von Fr. 1 Mio. für einmalige bzw. Fr. 300'000.– für wiederkehrende Ausgaben übersteigen können, unterstehen sie dem fakultativen Referendum. Die übrigen Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung sind endgültig.
13. Endgültiger Entscheid über die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden oder neuer Anschlussgemeinden und Genehmigung der Aufnahmebedingungen, unter Vorbehalt der allfällig nötigen Zustimmung der kantonalen Behörden.
14. Abnahme von Bauabrechnungen. Übersteigt eine Bauabrechnung den entsprechenden Ausgabenbeschluss um mehr als 10%, mindestens aber um Fr. 1 Mio., unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Die übrigen Beschlüsse sind endgültig.
15. Endgültiger Entscheid über Anschlussverträge mit Dritten unter Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Standortgemeinden.
16. Beschlussfassung über Reglementsänderungen. Art. 25 bleibt vorbehalten.

Art. 11

1. Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar
 - je einem aus den Gemeinden Münchenbuchsee, Moosseedorf, Urtenen, Jegenstorf, Hindelbank, Krauchthal
 - einem aus den Gemeinden Bärswil oder Mattstetten
 - einem aus den Gemeinden Münchringen oder Zuzwil, Diemerswil, Wiggiswil, Iffwil.
2. Der Präsident gilt nicht als Vertreter der Gemeinde.
3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach Ablauf ihrer dritten ganzen Amtsperiode sind die Mitglieder der Verwaltungskommission für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Dem Verbandspräsidenten wird eine vorgängige Amtszeit als Mitglied der Verwaltungskommission nicht angerechnet.
4. Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet die Mitglieder der Verwaltungskommission auf den Tag der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung aus der Verwaltungskommission aus.

Verwaltungs-
kommission
Zusammen-
setzung

Amtsdauer

Art. 12

1. Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende hat das Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
2. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

Beschluss-
fassung**Art. 13**

Die Verwaltungskommission vertritt den Gemeindeverband nach aussen. Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier oder die Geschäftsstelle zeichnen kollektiv zu zweien.

Vertretung
nach aussen**Art. 14**

Die Verwaltungskommission erledigt alle Verbandsangelegenheiten soweit die Beschlussfassung nicht anderen Organen des Verbandes vorbehalten ist.

Der Verwaltungskommission stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Anstellung des Personals sowie die Festsetzung der Besoldung gemäss kantonalen Besoldungsordnung und Erlass eines Pflichtenheftes der Betriebsführung. Die Verwaltungskommission legt die Ziele der Geschäftsführung fest und überwacht deren Ausführung,
2. Die Abfassung des Jahresberichtes und die Ablage der Jahresrechnung jeweils per 31. Dezember zu Händen der Delegiertenversammlung,
3. Aufstellung des jährlichen Voranschlages,
4. Vorbereitung besonderer Ausgabenbeschlüsse zu Händen der Delegiertenversammlung, die die Kompetenz der Verwaltungskommission übersteigt.
5. Während des Baues von Erweiterungsbauten hat die Verwaltungskommission folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a. Stellungnahme zu den vorliegenden Projektstudien (Vorprojekt und Bauprojekt) sowie zu den diesbezüglichen Kostenvoranschlägen und Antragstellung zu Handen der Delegiertenversammlung,
- b. Einholen der notwendigen Bewilligungen und Abschluss der erforderlichen Rechtsgeschäfte,
- c. Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen,
- d. Überwachung der Bauarbeiten,
- e. Festsetzung des Zeitpunktes für die Inbetriebnahme der Anlage,
- f. Verabschiedung der Bauabrechnung zu Handen der Delegiertenversammlung.

Art. 15

Ausschüsse

Die Verwaltungskommission kann zur Prüfung und Bearbeitung einzelner Geschäfte Ausschüsse ernennen, in die auch der Verwaltungskommission nicht angehörende Fachleute wählbar sind.

Art. 16

Rechnungsrevisoren

1. Die Revisionsstelle besteht aus drei zur Prüfung von Gemeinderechnungen befähigten Rechnungsrevisoren oder einer gleich befähigten Revisionsunternehmung. Die Rechnungsrevisoren bestimmen unter sich ihren Präsidenten. Die Revision unterliegt übergeordnetem Recht.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.

III.

Betrieb der Anlagen

Art. 17

Gemeindekanalisation

1. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten, Störungen, welche den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben und der Betriebsleitung der ARA umgehend zu melden.
2. Die Verwaltungskommission ist berechtigt, die Gemeindekanalisationen und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Betriebe jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand prüfen zu lassen.

Anschlussbewilligung

Art. 18

1. Sämtliche Anschlüsse an den regionalen Sammelkanal der Kläranlage bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Verwaltungskommission des ARA-Verbandes. Projekte hierfür sind mit dem Baugesuch der Gemeinde zu Handen der Verwaltungskommission einzureichen.
2. Private Anschlüsse sowie Anschlüsse ausserhalb der Baugebiete der Gemeinden sind grundsätzlich nicht gestattet. Aus zwingenden Gründen (z.B. Sanie-

rung bereits bestehender Bauten) kann die Verwaltungskommission ausnahmsweise Anschlüsse bewilligen.

3. Die Anschlüsse für industrielles oder gewerbliches Abwasser bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch die Verwaltungskommission. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch, wenn durch Umbau oder Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist.

Art. 19

Fremdwasser

1. Das Abwasser aus laufenden Brunnen, Quellen, Drainagen etc. (Fremdwasser) ist grundsätzlich direkt in die Vorfluter zu leiten.
2. Die Delegiertenversammlung ist auf Antrag der Verwaltungskommission berechtigt, für die Zuleitung von Fremdwasser in die ARA eine zusätzliche Gebühr zu verlangen.

V.

Finanzielles

Art. 20

Vermögen

Das Vermögen des Verbandes besteht aus:

1. Kapitalvermögen (Liegenschaften, Beweglichkeiten, etc.)
2. Betriebsvermögen
3. den Fonds zu besonderen Zwecken

Art. 21

Haftung

Die Verbandsgemeinden haften gegenüber Dritten solidarisch für die Schulden des Verbandes.

Art. 22

Kostenverteiler

1. Sämtliche Kosten aller Anlagen des Verbandes, mit Ausnahme der Regenbecken, werden im Verhältnis der Einwohnerzahl und der Einwohnergleichwerte von Gewerbe und Industrie auf die Verbandsgemeinden verteilt. Für die Kostenverteilung der Regenbecken gilt das entsprechende Reglement des Verbandes. Vorbehalten bleiben separate Verträge mit Industrie und Gewerbebetrieben.
2. Zu den zu verteilenden Kosten gehören insbesondere: Verbrauchs- und Energiekosten, Gebühren, Abgaben und Steuern, Unterhalt, Betrieb, Personal, Verwaltung, Reparaturen, Erneuerungen, Erweiterungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen, Rückstellungen, Passivzinse.
3. Die Verhältniszahlen sind alle sechs Jahre nach objektiven Kriterien neu zu ermitteln, erstmals neu für das Geschäftsjahr 2002.
4. Der jeweils aktuelle Kostenverteiler gilt für alle Aufwendungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Beschlussfassung, der zu der Aufwendung geführt hat.

Art. 23

Für Neuanschlüsse ausserhalb der Verbandsgemeinden ist eine von der Delegiertenversammlung zu bestimmende Einkaufssumme zu bezahlen.

Einkaufs-
gebühr**VI.*****Schlussbestimmungen*****Art. 24**

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesem Reglement ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der Kant. Gesetzgebung zu erledigen.

Streitigkei-
ten**Art. 25**

Jede Änderung dieses Reglements bedarf der Genehmigung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegiertenstimmen sowie allenfalls der zuständigen kantonalen Behörden. Sie untersteht dem fakultativen Referendum, soweit nicht eine Genehmigung durch die Verbandsgemeinden obligatorisch vorgesehen ist.

Reglements-
änderung**Art. 26**

1. Der Austritt einzelner Gemeinden aus dem Verband kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die kantonale Gesetzgebung bleibt vorbehalten.
2. Ausgetretene Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder Anteile am Vermögen, oder der besonderen Fonds.
3. Sie haften für ihre im Zeitpunkt des Ausscheidens dem Verband gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten.

Austritt

Art. 27

1. Der Verband kann durch übereinstimmenden Beschluss aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden.
2. Gegen den Willen der anderen Verbandsgemeinden kann eine Gemeinde nur dann die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Gemeinschaftswerkes verlangen, wenn der Zweck für den er erstellt wurde, in der Hauptsache dahinfallen sollte.
3. Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Auflösung

Art. 28

1. Die Liquidation des Verbandes ist durch die Verwaltungskommission zu besorgen.
2. Das verbleibende Reinvermögen ist an die Verbandsgemeinden zu verteilen, und zwar entsprechend deren Betriebskostenanteile am Schluss des letzten Rechnungsjahres vor dem Auflösungsbeschluss.

Liquidation

Art. 29

Gesetzliche Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Abwasserreinigung, den Gewässerschutz sowie über das Gemeindegewesen.

Art. 30

Inkrafttreten

Diese Teilrevision des Reglementes tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und der zuständigen kantonalen Behörden in Kraft.

Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften des Gemeindeverbandes auf.

Münchenbuchsee, den 15. Januar 1999

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 3. Dezember 1998.

GEMEINDEVERBAND ARA MOOSSEE-URTENENBACH

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Bernhard

sig. Trachsel

Genehmigt durch die kantonale Behörde am:29.02.2000

Gutgeheissen durch die Gemeinde

Münchenbuchsee mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 20.05.1999

Moosseedorf mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.05.1999

Urtenen mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.05.1999

Bäriswil mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.06.1999

Mattstetten mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.06.1999

Jegenstorf mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.06.1999

Münchringen mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.11.1999

Zuzwil mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.05.1999

Hindelbank mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.06.1999

Krauchthal mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16.04.1999

Iffwil mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.05.1999

Diemerswil mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24.06.1999

Wiggiswil mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.06.1999

Die Teilrevision des Art 1 Abs 2 betr. Sitz des Verbandes wurde an der Delegiertenversammlung des Verbandes vom 21.6.2010 genehmigt.

GEMEINDEVERBAND ARA MOOSSEE-URTENENBACH

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Sig. Rolf Mathys

Sig. Markus Grimm
